

19./XII. 1915

2

Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauchs in Graz.

(Telegramm der „Neuen Freien P.“ Nr. 1)

Graz, 18. Dezember.

Durch die Schwierigkeiten in der Versorgung mit Kohlen hat sich der Regierungskommissär Hofrat v. Uderrain gezwungen gesehen, eine Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauches durchzuführen. Er richtete in einem Aufrufe an die Bevölkerung die Bitte, mit dem Verbrauch von Gas und Elektrizität recht sparsam umzugehen.

Nach den Verfügungen des Regierungskommissärs ist es vom 20. an verboten: 1. daß in den Geschäften, Gast- und Kaffeehäusern, in deren Räumen mehr als eine Lampe vorhanden ist, die durch Gas oder Elektrizität gespeist wird, nicht mehr als die Hälfte der Lampen gleichzeitig benützt werden; 2. ist verboten, daß Reklamebeleuchtungsanlagen durch Gas oder Elektrizität gespeist werden; 3. ist verboten, daß in Wohnhäusern ab 8 Uhr abends die Beleuchtung der Stiegen durch Gas oder Elektrizität stattfindet. Sollte dadurch irgendein Mißbrauch möglich sein, so wird das Haustor ab 8 Uhr gesperrt werden.

Die vorstehenden Vorschriften haben für jene Betriebe und Offizinen, deren elektrische Beleuchtung durch eine Wasserkraftanlage besorgt wird, keine Gültigkeit. Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 400 Kronen bestraft oder gelten für je 10 Kronen ein Tag Arrest im Nichteinbringungs-falle.